

Kurztitel

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 108/1997 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 87/2016

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 40

Inkrafttretensdatum

01.07.2018

Außerkrafttretensdatum

30.06.2018

Abkürzung

GuKG

Index

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

Text**Entziehung der Berufsberechtigung**

§ 40. (1) Die auf Grund des Berufssitzes oder Hauptsitzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat die Berechtigung zur Berufsausübung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 bereits anfänglich nicht gegeben waren oder weggefallen sind.

(2) Über die Entziehung der Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 sind die Landeshauptmänner und die Gesundheit Österreich GmbH zu benachrichtigen.

(3) Wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 vorliegen und
2. gegen die Wiederaufnahme der Berufsausübung keine Bedenken mehr bestehen,

ist die Berufsberechtigung auf Antrag der Person, der die Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 entzogen wurde, durch die auf Grund des Hauptsitzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde wieder zu erteilen. Die Landeshauptmänner und die Gesundheit Österreich GmbH sind zu benachrichtigen.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 87/2016)

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2018

Gesetzesnummer

10011026

Dokumentnummer

NOR40185079